

Hinweise für das Ausfüllen von Entwässerungsanträgen

Das Entwässerungssystem der Stadt Mölln wird als **Trennsystem** betrieben, d.h. Regen- und Schmutzwasser werden in getrennten Systemen entwässert.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zum Sammeln, Ableiten, ggf. auch Behandeln, oder Versickern von Schmutz- und Regenwasser auf dem Grundstück. Schmutz- und Regenwasser sind getrennt zu sammeln und abzuleiten bzw. zu behandeln. Der öffentliche Teil der Entwässerungsanlagen endet mit dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind vom Anschlussnehmer zu bauen, zu warten und zu unterhalten.

Schmutzwasser ist durch Gebrauch verändertes Wasser, unterteilt in häusliches, gewerbliches oder industrielles und sonstiges Abwasser.

Häusliches Abwasser ist Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Gewerbliches oder industrielles Abwasser ist Abwasser, welches durch gewerblichen oder industriellen Gebrauch verändert oder verunreinigt ist, einschließlich Kühlwasser.

Sonstiges Abwasser ist nicht gewerbliches oder industrielles und nicht häusliches Abwasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen oder aus Schwimmbädern.

Regenwasser ist Wasser aus natürlichem Niederschlag, welches nicht durch Gebrauch verunreinigt ist.

Anschluss-/ Änderungs- und Betriebsgenehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen müssen für Neuanlagen, Änderungen, Stilllegung und Rückbau vorhandener Anlagen beantragt werden.

Drainagewasser aus Drainagen zur Trockenlegung von Gebäuden und Grundwasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Das Absenken des Grundwassers kann nur während der Bauzeit gestattet werden. Die Einleitung ist gesondert beim Stadtbauamt der Stadt Mölln zu beantragen.

Gewerbebetriebe werden gebeten möglichst genaue Angaben zu ggf. zu erwartenden schädlichen Inhaltsstoffen zu machen. Hinweise zu schädlichen Inhaltsstoffen können vom Abwasserbetrieb und im Internet (www.moelln.de > Stadt und Politik > Ortsrecht Satzungen > Abwassersatzung) bezogen werden. Auf jeden Fall sollte in der Verfahrensbeschreibung dargestellt werden, ob und in welcher Weise Abwasser anfällt.

Über die Notwendigkeit einer **Vorbehandlungsanlage** gibt der Abwasserbetrieb Auskunft.

Bei Gastgewerbe ist die **Anlage Gastgewerbe/ Großküche** beizufügen.

Die **Rückstauenebene** ist die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in der öffentlichen Entwässerungsanlage ansteigen kann. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau zu schützen. Liegen Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene, ist eine **Hebeanlage** erforderlich. Nur in

Ausnahmefällen (untergeordnete Nutzung) können Rückstauverschlüsse (siehe DIN EN 12056-4) zugelassen werden.

Das **Regenwasser** ist – soweit es die Baugrundverhältnisse zulassen – auf den Grundstücken zu versickern. Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen (ausgenommen Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen) und befestigten Flächen in Wohngebieten (ggf. auch andere Gebiete) kann unterirdisch versickert werden. Andere Niederschlagswasser sind über die belebte Bodenzone zu versickern (gering verschmutztes Niederschlagswasser), ggf. ist eine **Vorbehandlungsanlage** (normal und stark verschmutztes Niederschlagswasser) erforderlich.

Die Regenwassereinleitungen in den öffentlichen RW-Kanal sind rechnerisch nachzuweisen (Anlage Regenwasser). Angaben zu den Regenpenden (nach Kostra) erteilen der Abwasserbetrieb und das Stadtbauamt (Amt 60/5) auf Verlangen.

Regenwasserversickerungsanlagen sind nach DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138) nachzuweisen. Die Durchlässigkeit des Bodens (k_f -Wert) ist durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln. Die Baugrunduntersuchungen sind der Berechnung beizufügen.

Bei Versickerungsanlagen ist auf einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden zu achten.

Die **Regenwasserbeschaffenheit** wird unterteilt in weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen auf den Grundstücken in Wohngebieten, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen und Wegen in Wohngebieten, normal verschmutztes Niederschlagswasser von Flächen in Misch-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Hauptverkehrsstraßen und stark verschmutztes Niederschlagswasser von nicht überdachten Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe und verschmutzten Flächen z.B. bei Werkstätten und Tankstellen.

Sollen Entwässerungsanlagen über benachbarte Grundstücke geführt werden, ist hierfür eine Absicherung des **Leitungsrechtes** im Grundbuch erforderlich.

Beim **Rohrleitungsmaterial** sind die Verwendungsbereiche nach DIN 1986-4 zu beachten (in der Regel werden Steinzeug- oder Kunststoffrohre verwendet).

Auf den Grundstücken sind nahe der Grundstücksgrenze Übergabe- und **Kontrollschächte** getrennt für Schmutz- und für Regenwasser zu setzen. Bei Versickerungsanlagen auf dem Grundstück entfällt der Übergabe- und Kontrollschacht für Regenwasser.

Es sind besteigbare Kontrollschächte (Durchmesser mindestens 800 mm) mit offenem Gerinne herzustellen.

Die Entlüftungen der Grundleitungen nach DIN 1986-100 und DIN EN 12056-1 und -2 sollten in den Zeichnungen dargestellt werden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten prüffähige und vollständige Unterlagen eingereicht werden, verwenden Sie bitte die dafür vorgesehenen Vordrucke. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Abwasserbetrieb (Tel. 04542-803-198). Alle Unterlagen sind **3-fach** einzureichen.

Folgende Vordrucke sind im Internet (www.moelln.de > Bürgerservice > Formularpool > Abwasser > Entwässerungsantrag) oder im Stadthaus (Wasserkrüger Weg 16) erhältlich:

- Entwässerungsantrag und Erläuterungen zum Antrag
- Anlage Schmutzwassermengenermittlung
- Anlage Regenwasser
- Anlage Gastgewerbe/ Großküche
- Zusammenfassung der a.a.R.d.T.
- Erläuterung zu Abscheideranlagen für Fette